

An wen kann ich mich wenden?

Standort Göttingen:

(Altkreis Göttingen, Stadt Duderstadt,
Stadt Hann. Münden)
Reinhäuser Landstr. 4,
37083 Göttingen
Email: Wohngeld@LandkreisGoettingen.de

Name	☎ 0551 525 -
Frau J. Barth (Altkreis Göttingen)	2837
Frau C. Schubert (Altkreis Göttingen)	2131
Frau P. Schlimme (Hann. Münden)	2618
Frau N. Koch (Hann. Münden)	2919
Frau A. Uphaus (Duderstadt)	3086

Standort Osterode

(Altkreis Osterode, SG Gieboldehausen)

Herzberger Str. 5
37520 Osterode am Harz
Email: Wohngeld@LandkreisGoettingen.de

Name	☎ 05522 960 -
Frau M. Südekum (A-De)	4283
Frau M. Rettstadt (Di-Ko)	4291
Frau A. Schneider (Kr-Ro)	4254
Frau P. Mohr (Ru-Z)	4293

Weitere Informationen und Formulare finden Sie unter:

www.landkreisgoettingen.de

Bei Fragen steht Ihnen das Wohngeldteam des Landkreises Göttingen gerne zur Verfügung:

Servicezeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr



LANDKREIS GÖTTINGEN

Wohngeld

Nutzen Sie Ihren Anspruch!



Kurz und Knapp

- Wohngeld ist eine finanzielle Unterstützung für einkommensschwache Haushalte
- Wohngeld wird für den selbst genutzten Wohnraum geleistet
- Anspruch auf Wohngeld haben u.a.:
 - Mieter*Innen (Mietzuschuss)
 - Eigentümer*Innen (Lastenzuschuss)
 - Heimbewohner*Innen (Mietzuschuss)
- Wohngeld ist ein Zuschuss, der grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden muss
- Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Miete bzw. Belastung und dem Gesamteinkommen
- Wohngeld wird nur auf Antrag und grundsätzlich für die Dauer von 12 Monaten bewilligt

Wissenswert

- Es gibt **Freibeträge** für
 - Alleinerziehende,
 - schwerbehinderte Menschen,
 - für Kinder unter 25 Jahren mit Erwerbseinkommen,
 - unterhaltspflichtige Personen
- Wohngeldbezieher*Innen haben Anspruch auf
 - Bildungs- und Teilhabeleistungen
 - eine Kundenkarte zum Erwerb einer VSNCARD-E
 - eine SozialCard
- Bei der Wohngeldberechnung wird seit dem 01.01.2021 ein Heizkostenzuschuss berücksichtigt
- Eine Bewirtschaftungskostenpauschale bei Eigentum (36 € pro Quadratmeter) führt zu einer erheblichen rechnerischen Auswirkung, auch wenn das Wohneigentum bereits abbezahlt ist.
- Der **Vermögensfreibetrag** liegt bei 60.000 € für eine Person und jeweils zusätzlich 30.000 € für jede weitere Person

Ausschluss von Wohngeld:

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind insbesondere Bezieher*Innen von Transferleistungen, wie Grundsicherung, Arbeitslosengeld II oder Asylbewerberleistungen, wenn bei der Berechnung Unterkunftskosten enthalten sind.

Dies gilt nicht, wenn diese Leistungen als Darlehen gewährt werden oder das berechnete Wohngeld höher als der Sozialleistungsanspruch ist (z.B. Besserstellung durch Kinderzuschlag und Wohngeld).

Wohngeld für das Studium bzw. die Ausbildung

Student*innen und Schüler*innen können ebenfalls einen Wohngeldanspruch haben, wenn der Haushalt nicht nur aus Personen besteht, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung nach dem BAB oder BAföG machen, z.B.:

- als Student*in mit Kind oder Eltern
- Förderungshöchstdauer ist überschritten
- Altersgrenze für den BAföG oder BAB – Bezug ist überschritten
- Zweitausbildung

(Aufzählung nicht abschließend)

